

# **Benutzungs- und Hausordnung der gemeindlichen Räumlichkeiten des Gemeindehauses Kirchstraße 1 in Nusse**

## **I.**

### **Allgemeines und Nutzung**

1. Das Gemeindehaus in der Kirchstraße 1 in 23896 Nusse steht vorrangig für diejenigen Zwecke zur Verfügung, für die die gemeindlichen Räume im Gebäude geschaffen worden sind.
2. Veranstaltungen der Gemeinde haben jederzeit Vorrang.
3. Die Benutzung im übrigen kann erfolgen für
  - private Feiern, soweit kein gewerblicher Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt
  - politische Veranstaltungen
  - kulturelle Veranstaltungen
  - gemeinnützige Veranstaltungen.

Der Gemeindesaal unten ist für maximal 100, der Gemeindesaal oben für maximal 75 Personen zugelassen.

4. Über weitere Nutzungen entscheidet die Gemeindevertretung.
5. Grundsätzlich sind die Veranstaltungen schriftlich anzumelden. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Bürgermeister.
6. Die Entscheidung über die Vergabe der Gemeinderäume soll für regelmäßige Veranstaltungen bei der Gemeindevertretung und für spontan angemeldete Veranstaltungen beim Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter liegen. Der Bürgermeister berichtet in der Gemeindevertretung über die Zahl und Art der Veranstaltungen.
7. Die Überlassung kann mit Auflagen verbunden sein und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
8. Der Antragsteller hat den Namen des für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben. Er hat genaue Angaben über die Art und die Dauer der Veranstaltung zu machen.

## **II.**

### **Verhalten und Pflichten der Benutzer**

1. Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen und ihren Einrichtungen werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei der Überlassung befinden. Sie sind mit der gebotenen Sorgfalt und pfleglich zu behandeln.

Festgestellte Schäden - bestehende oder verursachte - sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragtem unverzüglich aufzugeben.

2. Das Aufstellen von Geräten, Möbeln oder anderen Gegenständen, die den Benutzern gehören, bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
3. Die Benutzer der genutzten Gemeinderäume haben die Reinigung eigenständig durchzuführen. Sollte bei der Schlüsselrückgabe - durch den Benutzer - festgestellt werden, daß eine Nachreinigung notwendig ist, werden die Kosten eines gewerblichen Reinigungsunternehmens in Ansatz gebracht. Die Überprüfung der Sauberkeit bei Schlüsselübergabe kann der Bürgermeister delegieren.
4. Es dürfen nur die Räumlichkeiten und Anlagen genutzt werden, für die eine Zusage erteilt wurde.
5. Die Nutzung der gemieteten Räume ist nur in Anwesenheit einer Person zulässig, die sich verantwortlich zur Einhaltung aller Auflagen im Sinne dieser Ordnung erklärt hat.

### **III.**

#### **Benutzungsentgelt**

1. Als Benutzungsentgelt sollen ausschließlich für private Nutzungen erhoben werden:

- in der Zeit vom 01.05. - 30.09.	= 100,- DM
- in der Zeit vom 01.10. - 30.04.	= 150,- DM.

2. Mit den Benutzern soll über die Nutzung ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden mit der Empfangsbestätigung und Anerkennung der Benutzungs- und Hausordnung für die gemeindlichen Räume (wird mit ausgehändigt). Gleichzeitig ist der Einzahlungsbeleg über das Benutzungsentgelt vorzulegen.

### **IV.**

#### **Aufsicht und Hausrecht**

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Benutzer.
2. Der Benutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
3. Der Bürgermeister oder seine Stellvertreter üben das Hausrecht aus. Es kann delegiert werden.
4. Der Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter haben jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Benutzungs- und Hausordnung zu überprüfen und ggf. die Benutzungsgenehmigung entschädigungslos zu entziehen.

## V.

### Benutzungszeiten

Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden können.

## VI.

### Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet der Gemeinde Nusse gegenüber für alle anlässlich der von ihm durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen entstandenen Schäden.

Sofern in Schaden nicht wieder ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist ein Schadenersatz in Geld zu leisten.

2. Darüber hinaus verzichtet der Benutzer bzw. Veranstalter in Schadenfällen gegenüber der Gemeinde Nusse auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.
3. Von dem Benutzer bzw. Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis darüber gefordert werden, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die etwaige Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume abgedeckt werden.
4. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegen zum Gemeindehaus selbst zu beseitigen.

## VII.

### Entzug der Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, daß der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung zu gewährleisten.
- b) andere Gründe vorliegen, die dies erforderlich machen.

Diese Benutzungs- und Hausordnung gilt ab dem 10.04.1995.

Gemeinde Nusse

  
Bürgermeister

Nusse, den 10.08.1995